

Ortsgemeinde Hainfeld



Bebauungsplan

„Im Pflaumen, 5. Änderung“

Nach § 13 BauGB

- Textliche Festsetzungen –
Endfassung

Stand: 23. März 2021

Impressum

ARCHITEKTUR STADTPLANUNG

werk-plan

Erstellt von

werk-plan

Architektur + Stadtplanung

Dipl.-Ing. Michael Heger

Eisenbahnstraße 68

67655 Kaiserslautern

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Stephanie Boßlet

Bearbeitungsstand

März 2021

Vorbemerkungen

Bei der vorliegenden 5. Änderung des Bebauungsplanes werden lediglich textliche Änderungen bezüglich der Festsetzung der öffentlichen Parkplätze vorgenommen (Änderung der Textfestsetzung 1.7, 2. Absatz, letzter Satz).

Gegenüber der 4. Änderung des Bebauungsplans wird durch die 5. Änderung nur die benannte Festsetzung angepasst, eine Erforderlichkeit der Änderung weiterer Festsetzungen der derzeit gültigen 4. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht gegeben. Alle sonstigen, sachlich nicht betroffenen Festsetzungen bleiben unverändert.

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Pflaumen, 4. Änderung“ sind von der vorliegenden Änderung nicht betroffen. Insofern gelten diese uneingeschränkt fort.

Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO §§ 1-23)

1.7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Parkplätze

Im Norden des Gebietes werden öffentliche Parkplätze festgesetzt. Diese werden gepflastert und mit Einfassung ausgeführt.

Ortsgemeinde Hainfeld



Bebauungsplan

„Im Pflaumen, 5. Änderung“

Nach § 13 BauGB

- Begründung –

Endfassung

Stand: 23. März 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------|---|
| 1. Planungserfordernis und Ziele der Planaufstellung | 3 |
| 2. Geltungsbereich | 3 |
| 3. Einfügen in die örtliche Bauleitplanung | 4 |
| 4. Inhalt des Bebauungsplans | 4 |
| 5. Erschließung..... | 4 |
| 6. Natur und Umwelt | 4 |
| 7. Rechtsgrundlagen..... | 4 |
| 8. Ausfertigung | 5 |
| 9. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | 6 |

Vorbemerkungen

Bestandteile des Bebauungsplanes sind Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung.

Verfahrensschritte

Die Ortsgemeinde Hainfeld hat in ihrer Sitzung am 30.06.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Im Pflaumen“ beschlossen. Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

| Verfahrensschritt | Datum |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Aufstellungsbeschluss (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) am | 30.06.2020 |
| Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der VG Edenkoben am | 24.12.2020 |
| Offenlagebeschluss am | 30.06.2020 |
| Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt der VG Edenkoben am | 24.12.2020 |
| Offenlage (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) im Zeitraum | 08.01.2021 bis 08.02.2021 |
| Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben vom 15.12.2020 | 08.01.2021 bis 08.02.2021 |
| Prüfung der von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen i.R. von §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB durch den Gemeinderat am | 23.03.2021 |
| Satzungsbeschluss (gemäß § 10 Abs. 1 BauGB) am | 23.03.2021 |

1. Planungserfordernis und Ziele der Planaufstellung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Ortsgemeinde Hainfeld beabsichtigt mit der 5. Änderung des Bebauungsplans „Im Pflaumen“ die Zulässigkeit des Oberflächenbelages der öffentlichen Parkplätze im Norden des Neubaugebiets zu verändern. Im Zuge der Erschließung des Gebietes hat sich gezeigt, dass die vorgesehenen öffentlichen Parkplätze entlang der Straße nicht geschottert ausgeführt, sondern gepflastert werden sollen.

Die Ortsgemeinde Hainfeld hat daher in ihrer Sitzung am 30.06.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Im Pflaumen“ gem. § 2(1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen. Es handelt sich um eine rein textliche Änderung, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, so dass die Planung als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird nicht verändert.



Abbildung 1: Darstellung des rechtskräftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Im Pflaumen, 4. Änderung“ inkl. der Teilaufhebung 2018 (blaue Umrandung), mit Markierung der von der 5. Änderung betroffenen öffentlichen Parkplätze (rot)

3. Einfügen in die örtliche Bauleitplanung

Die rein textliche Änderung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

4. Inhalt des Bebauungsplans

Es erfolgt nur die Anpassung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Durch die Änderung werden keine weiteren Festsetzungen, weder textliche noch planzeichnerische, verändert, es ist ausschließlich die Festsetzung zur Ausführung der öffentlichen Parkplätze betroffen.

5. Erschließung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Erschließung selbst. Lediglich für die an der Erschließungsstraße vorgesehenen Parkplätze wird ein anderer Belag festgesetzt.

6. Natur und Umwelt

Die Änderung hat keinen Einfluss auf Belange von Natur und Umwelt.

Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als untere Wasserbehörde besteht keine Notwendigkeit die bestehende Einleiterlaubnis anzupassen. Die Trennkanalisation aus dem Neubaugebiet „Im Pflaumen“ in Hainfeld wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Bescheid Az.: 344/30.36-22/15 vom 01.06.2016 genehmigt.

Im betroffenen Bereich beträgt die Sickerfähigkeit des Bodens bei einem Durchlässigkeitsbeiwert k_f zwischen 8×10^{-6} bis $4,6 \times 10^{-7}$ [m/s], die Sickerfähigkeit ist damit nur bedingt gegeben. Die Ausführung der Parkplätze mit einem Pflasterbelag anstelle von Schotter wird sich somit nur unwesentlich auf den tatsächlichen Abfluss im Bereich der Parkplätze auswirken.

Die geplante Entwässerung entspricht nach wie vor den Vorgaben aus WHG und LWG, die 5. Änderung des Bebauungsplanes hat so geringe Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, dass sie als unerheblich angesehen werden kann.

7. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt worden:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978, Inhaltsübersicht geändert, § 25b eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448).

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112).

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).

Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) i.d.F. vom 10. 07.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 GVBl. S. 283, 295).

Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92)

Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338).

Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) in der Fassung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.

Abstandserlass Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 26.02.1992 (bekanntgemacht durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten mit Verfügung an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter).

8. Ausfertigung

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus den Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Hainfeld, den

.....

Wolfgang Schwarz

Ortsbürgermeister

9. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Edenkoben.

Hainfeld, den

.....

Wolfgang Schwarz
Ortsbürgermeister